

Richtlinien der Gemeinde Uedem über die Förderung von Jugendfahrten und Jugendlagern*

1. Nach diesen Förderungsrichtlinien werden Jugendfahrten und Jugendlager von Uedemer Jugendhilfeträgern mit einer Minstdauer von 3 und einer Höchstdauer von 21 Tagen mit einem Zuschuss gefördert. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
2. Die Leitungskraft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Nicht gefördert werden Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen, da diese bereits über das Schulbudget durch die Gemeinde Uedem gefördert werden.
4. Zuschüsse erhalten Uedemer Jugendhilfeträger für Kinder und Jugendliche und für junge Erwachsene bis 21 Jahre. Zuschussberechtigt sind die Teilnehmer/innen unter den o.a. Bedingungen, wenn sie in der Gemeinde Uedem wohnhaft sind.
5. Die Förderung der Gemeinde Uedem beträgt 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in. Anträge sind vor Beginn der Jugendfreizeitmaßnahme zu stellen, in der Regel spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Nach Möglichkeit soll für die Antragstellung der Vordruck gemäß Anlage 1 verwendet werden. Auf Antrag werden 50 % des voraussichtlichen Zuschusses vor der Maßnahme ausgezahlt.
6. Für 7 Jugendliche soll eine Betreuungsperson teilnehmen. Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Betreuungskräfte einzusetzen. Je angefangene 7 Jugendliche ist eine Betreuungsperson zuschussberechtigt.
7. Eine Teilnehmerliste gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck ist nach Beendigung der Jugendfahrt bzw. des Jugendlagers, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, vorzulegen. Anschließend wird der Zuschuss bzw. die Restzahlung ausgezahlt. Bei nicht durchgeführten Maßnahmen muss der Jugendhilfeträger die Abschlagszahlung gemäß Ziffer 5 erstatten.
8. Dem für Jugendangelegenheiten zuständigen Ausschuss wird für jedes Haushaltsjahr eine Übersicht über die geförderten Jugendfahrten und Jugendlager vorgelegt.

* geänderte Fassung gemäß Ratsbeschluss vom 10.02.2022